

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung
über den Behindertenbeirat der Stadt Mainz
vom 6. 11. 96

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 24 Abs. 1 Satz 1 und 35 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. 3. 1996 (GVBl. S. 152), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 6. 11. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Behindertenbeirat

Der Stadtrat beschließt die Bildung und Einsetzung eines Behindertenbeirates.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Behindertenbeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Mainz berühren, gehört werden. Beratungsgegenstände können mit ihm erörtert werden. Er soll den Stadtrat beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Gegenstände in Betracht:
 - a) Integration Behinderter in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
 - b) Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs.
 - c) Fragen sozialer Leistungen für Behinderte.
 - d) Angelegenheiten der Behinderten- und integrativen Einrichtungen und der ambulanten Dienste.

§ 3

Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Behinderten
 - b) 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtsverbände
 - c) Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte der Stadt Mainz
 - d) 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter des Sozialausschusses, die vom Hauptausschuß bestimmt werden
 - e) Die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent der Stadt Mainz
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Träger von Behinderten- und integrativen Einrichtungen
 - b) Die Leiterin bzw. der Leiter des Sozialamtes der Stadt Mainz
 - c) Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Besondere Hilfen des Sozialamtes der Stadt Mainz

§ 4

Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Behinderten und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Behindertenorganisationen von der Sozialdezernentin bzw. vom Sozialdezernenten bestätigt.
- (2) Die Vertreterin bzw. der Vertreter gemäß § 3 Abs. 1 b) und die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 a) werden durch die Einrichtungen entsandt.
- (3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fraktionen gemäß § 3 Abs. 1 d) werden von den Fraktionen benannt.
- (4) Alle Mitglieder werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates in den Behindertenbeirat berufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 kommen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Mainz, sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der in Mainz tätigen Behindertenorganisationen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Betracht.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 müssen, alle anderen Mitglieder sollen Behinderte sein, die von einer Behinderung im Sinne des § 5 Ziffer 3 betroffen sind. Mitglieder können auch die gesetzlichen Vertreter von Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sein.

- (3) Als Behinderung gilt eine mehr als 6 Monate andauernde Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht, der von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht.

§ 6

Vorsitzende/r

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirates.

§ 7

Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine. Die Ladung erfolgt über das Sozialdezernat.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirates.
- (6) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden.
- (7) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Rechte des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anregungen und Empfehlungen an den Stadtrat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlußfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Im übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnern nach der Gemeindeordnung zustehen, unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann beschließen, in seiner Sitzung Gegenstände mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates oder sonstigen Mitgliedern zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.

§ 9

Entschädigung

Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten eine Entschädigung nach § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Mainz.

Mainz, 7. 11. 1996

Stadtverwaltung Mainz

Herman-Hartmut Weyel,
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.